

XXIII. GP.-NR
722/A(E)

07. Mai 2008

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Gemäß § 26 GOG-NR

der Abgeordneten Ing. Hofer, Kickl, Weinzinger
und weiterer Abgeordneter
betreffend Erhöhung der Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen aufgrund von
Behinderung

Das geltende Einkommensteuergesetz sieht im § 35 vor, dass Steuerpflichtigen, die außergewöhnliche Belastungen durch eine körperliche oder geistige Behinderung haben, ein steuerlicher Freibetrag zusteht. Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich dabei nach dem Grad der Behinderung.

Nachstehende Jahresfreibeträge haben sich seit dem Jahre 1988 nicht mehr erhöht und entsprechen somit heute bei weitem nicht mehr dem damaligen Wert:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 bis 34 %	75 €
35 bis 44 %	99 €
45 bis 54 %	243 €
55 bis 64 %	294 €
65 bis 74 %	363 €
75 bis 84 %	435 €
85 bis 94 %	507 €
ab 95 %	726 €

Der Lebenshaltungskostenindex mit dem Basisjahr 1986 (100) hat sich vom Jahresdurchschnitt 1988 (103,4) bis Dezember 2007 (162,2) um 56,8 % verändert. Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von € 726,00 im Jahresdurchschnitt 1988 beträgt dieser im Dezember 2007 € 1.139,09.

Auch die in der Einkommensteuer-Verordnung zu den §§ 34 und 35 angeführten monatlichen Pauschbeträge für Krankendiätverpflegung sowie für Mehraufwendungen wie Taxifahrten oder das eigene Fahrzeug von Körperbehinderten wurden seit 1988 nicht dem Lebenshaltungskostenindex angepasst.

Die durch die massive Teuerung entstandene, finanzielle Schlechterstellung dieser benachteiligten Bevölkerungsgruppe muss also gelindert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Schritte dafür zu setzen, dass sowohl die geltenden, aus dem Jahr 1988 stammenden Jahresfreibeträge betreffend außergewöhnliche Belastungen auf Grund von Behinderung als auch die monatlichen Pauschbeträge für Krankendiätverpflegung sowie für Mehraufwendungen wie Taxifahrten oder das eigene Fahrzeug von Körperbehinderten angepasst werden. Als Basis für eine entsprechende Änderung der im § 35 Abs 3 Einkommensteuergesetz bzw. in der Einkommensteuer-Verordnung zu den §§ 34 und 35 angeführten Frei- bzw. Pauschbeträge ist der Lebenshaltungskostenindex aus dem Jahr 1988 heranzuziehen“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuss vorgeschlagen.

Aut. Weingärtner *Hofner* *Dr. Lehmann*
Alt *A. Pöschl*
Stef *Stef* *Stef*
Wien am
- 7. MAI 2008